

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutsche REIT AG, Köln, zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorbemerkung:

Bei der unten stehenden Entsprechenserklärung handelt es sich um eine Neufassung der Erklärung vom 12.01.2007, die zusätzlich berücksichtigt, dass die Hauptversammlung mit Datum vom 25.07.2006 die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplanes unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes erteilt hat.

A. Die Deutsche REIT AG (im Folgenden: „die Gesellschaft“) hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2005 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodex-Fassung vom 02. Juni 2005 (im Folgenden: „der Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.4, die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festzulegen.

Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes an den Aufsichtsrat sind nicht näher festgelegt.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, bei Haftpflichtversicherungen, die die Gesellschaft für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sogenannte D&O (Directors' and Officers' Liability) Insurances) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen.

Eine D&O Versicherung wurde ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

2. Vorstand

- a) Der Kodex empfiehlt in 4.2.1, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Ein Sprecher bzw. Vorsitzender wurde nicht bestimmt.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4..2.4, die Vergütung der Vorstandsmitglieder individualisiert im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auszuweisen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder umfasst fixe und variable Bestandteile. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25.07.2006 wurde die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes erteilt. Eine individualisierte Offenlegung der Bezüge erfolgt nicht.

3. Aufsichtsrat

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2, dass der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festlegt.

Eine Altersgrenze für die Mitglieder der Vorstände ist derzeit nicht bestimmt.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Nach Ziffer 5.3.2 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten.

Ein Prüfungsausschuss sowie weitere Ausschüsse wurden innerhalb des Aufsichtsrates aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft nicht eingerichtet.

- c) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.7, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Außerdem sollen die Vergütungen des Aufsichtsrats im Corporate-Governance-Bericht des Konzernabschlusses individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder umfasst fixe und variable Bestandteile. Eine individualisierte Offenlegung der Bezüge erfolgt nicht. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht.

4. **Transparenz**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 6.7 die Veröffentlichung eines Finanzkalenders.

Ein Finanzkalender wird nicht veröffentlicht.

5. **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.1, dass Anteilseigner und Dritte während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte informiert werden. Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Zwischenberichte werden nicht erstellt.

- b) Nach Ziffer 7.1.2 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss ist nicht innerhalb von 90 Tagen verfügbar.

- c) Nach den Ziffern 7.2.1 und 7.2.3 des Kodex sollen mit dem Abschlussprüfer Informationspflichten gesondert vereinbart werden.

Die Informationspflichten des Abschlussprüfers wurden nicht gesondert vereinbart.

B. Die Deutsche REIT AG (im Folgenden: „die Gesellschaft“) wird künftig bis zur Abgabe einer neuen Entsprechenserklärung den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der ab 12. Juni 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: „der Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.4, die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festzulegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sollen in der Regel in Textform erstattet werden. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

Zu den Informations- und Berichtspflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat dahingehend nähere Festlegungen getroffen, dass der Vorstand seiner unterjährigen Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat durch Vorlage schriftlicher Monatsberichte nachzukommen hat.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, bei Haftpflichtversicherungen, die die Gesellschaft für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. D&O (Directors´ and Officers´ Liability) Insurances) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen.

In dem aktuellen D&O-Versicherungsvertrag, den die Gesellschaft für ihre Führungskräfte abgeschlossen hat, ist ein Selbsthalt nicht vorgesehen.

- c) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.10 (letzter Satz), nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich zu halten.

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind neben der vorliegenden lediglich die Entsprechenserklärung vom Dezember 2005 und Januar 2007 verfügbar.

2. Vorstand

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.1, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln.

Der Vorstand der Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Ferner hat der Vorstand sich keine Geschäftsordnung gegeben.

- b) Der Kodex sieht in Ziffer 4.2.4 und 4.2.5. die detaillierte und individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds in einem Vergütungsbericht, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert, vor, soweit die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht anderweitig beschlossen hat.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Juli 2006 mit der erforderlichen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen sowie $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen, die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht offen zu legen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Offenlegung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts.

3. Aufsichtsrat

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll. Nach 5.1.2 soll ferner eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Eine Nachfolgeplanung ist nicht erfolgt. Eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands besteht nicht.

- b) Nach Ziffer 5.1.3 des Kodex soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat hat sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben.

- c) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.2, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Ferner empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Nach 5.3.2 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bislang keine Ausschüsse, insbesondere auch keinen Prüfungsausschuss gebildet.

- d) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.7, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Außerdem soll die Vergütung des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten lediglich eine fixe Vergütung. Eine Veröffentlichung der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht erfolgt nicht.

4. Transparenz

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 6.6, dass der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder angegeben wird, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Eine solche Angabe erfolgt nicht.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.1, dass Anteilseigner und Dritte während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte informiert werden.

Eine Zwischenberichterstattung der Gesellschaft – über die rechtlichen Vorgaben hinaus – erfolgt nicht.

- b) Nach Ziffer 7.1.2 sollen der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft wird die Finanzberichte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung wird nicht übernommen.

- c) Ziffer 7.1.3 des Kodex empfiehlt, konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen.

Eine solche Angabe erfolgt nicht.

Köln, den 18.04.2007

Vorstand und Aufsichtsrat